



Presseerklärung

21. März 2019
Seite 1 von 2

Urteil zum Tötungsdelikt im Café Vivo

Thomas Sevenheck
Pressesprecher

Angeklagter wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt

Telefon 0203 9928-347
Mobil 01520 4892171
Telefax 0203 9928-299

In dem Strafverfahren gegen den 30-jährigen Angeklagten hat die 5. Große Strafkammer – Schwurgericht – in der öffentlichen Sitzung am 21.03.2019 ein Urteil verkündet.

pressestelle@lg-
duisburg.nrw.de
[www.lg-duisburg.nrw.de/
behoeerde/presse](http://www.lg-duisburg.nrw.de/behoeerde/presse)

Der Angeklagte wurde wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt.

Der Haftbefehl gegen den Angeklagten bleibt aufrechterhalten und in Vollzug.

Nach den Feststellungen der Kammer schoss der Angeklagte am Morgen des 03.05.2017 in einem Café im Duisburger Innenhafen (Café Vivo) mit einer Pistole gezielt zweimal auf sein weibliches Opfer, nachdem er sich unter einem Vorwand Zutritt zu den Räumlichkeiten verschafft hatte. Der Angeklagte verwendete dabei eine Waffe mit Schalldämpfer. Der erste Schuss traf das Opfer in die rechte Wange und trat von dort in den Oberkörper ein. Der Angeklagte nutzte bei dem Schuss bewusst die Arg- und Wehrlosigkeit seines von der Tat überraschten Opfers aus.

Der Angeklagte trat sodann an das Opfer heran und gab aus nächster Nähe einen weiteren Schuss ab. Dieser durchschlug die Hände des Opfers, die dieses schützend über den Kopf gehalten hatte. Der Schuss drang zunächst in den Schädel und nachfolgend in die Lunge ein. Er tötete das Opfer unmittelbar.

Die Richter haben bei der Verurteilung das Mordmerkmal der Heimtücke angenommen. Sie sind überdies davon ausgegangen, dass der Angeklagte aus Mordlust handelte. Sie haben insoweit festgestellt, dass es keine Beziehung zwischen dem Angeklagten und dem Opfer gab. Der Angeklagte habe den Tatort am Vortag ausgekundschaftet und dabei sein Opfer wegen der für ihn günstigen Umstände des Tatortes – gleichsam zufällig – ausgewählt. Mit der Tat habe der Angeklagte verschiedene über längere Zeit gehegte Entführungs- und Tötungsphanta-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
König-Heinrich-Platz 1
47051 Duisburg
Telefon 0203 9928-0
Telefax 0203 9928-444
[verwaltung@lg-
duisburg.nrw.de](mailto:verwaltung@lg-duisburg.nrw.de)
www.lg-duisburg.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Linien 901, 903, U 79
Haltestelle
König-Heinrich-Platz



sien in die Tat umgesetzt. Dabei habe er sich auf literarische und geschichtliche Vorbilder, die ebenfalls Tötungsdelikte verübt hatten, bezogen.

Die Richter sind – nach Anhörung eines psychiatrischen Sachverständigen – überdies davon ausgegangen, dass der Angeklagte bei Begehung der Tat voll schuldfähig war.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

Aktenzeichen: Landgericht Duisburg, 35 Ks 23/18

Thomas Sevenheck
Pressesprecher